

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Löwenholz – Felix Löwe Tischler im Reisegewerbe (Stand 2024)

im folgenden „Löwenholz“ genannt

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen „Löwenholz“ und dem Kunden im Rahmen des Reisegewerbes. Individuelle Absprachen zwischen dem Kunden und „Löwenholz“ haben Vorrang, sofern sie schriftlich festgehalten wurden. Die AGB gelten unabhängig davon, ob wir als Auftragnehmer oder Auftraggeber Vertragspartei werden. Die AGB gelten nicht bei Vergaben nach VOB/A oder VOL/A.

2. Weitere Vertragsgrundlagen

2.1. Auftragsannahme

Der Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und die Annahme durch „Löwenholz“ zustande. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn „Löwenholz“ ihn schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung beginnt.

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers von unserem Angebot ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2. Leistungen

„Löwenholz“ bietet Dienstleistungen und Produkte im Bereich Tischlerei an, die beim Kunden vor Ort erbracht werden. Der genaue Leistungsumfang wird vorab mit dem Kunden vereinbart und in einem Angebot oder Vertrag festgehalten.

2.3. Lieferverzögerung

Wir sind bestrebt, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Sollte es zu Verzögerungen kommen, wird der Kunde unverzüglich informiert. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, die die Leistungserbringung beeinträchtigen, entbinden „Löwenholz“ von der Pflicht zur fristgerechten Leistung.

Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

2.4. Mangelrüge

Anzeige offensichtlicher Mängel: Unternehmer sind verpflichtet, offensichtliche Mängel an gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung oder Abnahme schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche aufgrund offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Gesetzliche Regelungen für Handelskäufe: Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften für den Handelskauf gemäß den §§ 377 und 378 HGB, bleiben hiervon unberührt.

2.5. Mangelverjährung

Für Verträge mit Unternehmern, die keine Bauleistungen betreffen, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Auch für Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, unabhängig von der Art des Vertragspartners. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Ansprüche aufgrund von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der

Gesundheit geltend gemacht werden, der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde.

2.6. Umsetzung der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, entweder den Mangel durch Nachbesserung zu beheben oder dem Auftraggeber einen Ersatz für den beanstandeten Gegenstand zu liefern, sofern dieser zurückgegeben wird. Solange wir unserer Verpflichtung zur Mängelbehebung nachkommen, kann der Auftraggeber weder eine Minderung des Preises noch die Rückabwicklung des Vertrags verlangen, es sei denn, die Nachbesserung schlägt fehl. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, scheitert oder wird verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Preisminderung oder die Rückabwicklung des Vertrags fordern. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Kauf beweglicher Sachen.

2.7. Anlieferung

Wir gehen davon aus, dass das Lieferfahrzeug direkt bis an das Gebäude heranfahren und dort entladen werden kann. Zusätzliche Kosten, die durch längere Transportwege oder erschwerte Anfahrten zwischen Fahrzeug und Gebäude entstehen, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das zweite Stockwerk hinaus stellt der Auftraggeber mechanische Transportmittel zur Verfügung. Treppen müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sollte die Durchführung unserer Arbeiten oder der Arbeiten beauftragter Personen durch Umstände behindert werden, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, stellen wir die entstehenden Zusatzkosten (z. B. für Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung.

2.8. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise ergeben sich aus dem individuellen Angebot und sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist sofort nach Rechnungsstellung fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, können wir für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung eine Abschlagzahlung verlangen.

3. Widerrufsrecht und Kündigungsentschädigung

3.1. Widerrufsrecht für Verbraucher

Da es sich um Dienstleistungen im Reisegewerbe handelt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern er als Verbraucher handelt. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde eine eindeutige Erklärung per E-Mail oder Brief an „Löwenholz“ senden. Die Ausübung des Widerrufsrechts hat keine Auswirkungen auf bereits erbrachte Leistungen, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Im Falle des Widerrufs sind wir verpflichtet, bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Widerrufs, zurückzuzahlen.

3.2. Kündigungsentschädigung bei Verträgen mit Unternehmern und bei Verbraucherverträgen nach Leistungserbringung

Bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden oder wenn ein Vertrag nach Beginn der Leistungserbringung von einem Verbraucher gekündigt wird, behalten wir uns das Recht vor, eine Kündigungsentschädigung in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu verlangen. Es bleibt uns vorbehalten, bei entsprechender Nachweisführung eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn uns durch die Kündigung tatsächlich höhere Kosten entstanden sind.

Sollte der Auftraggeber nachweisen, dass uns keine oder eine geringere Kündigungsentschädigung zusteht, wird nur der tatsächlich entstandene Schaden berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag von einem Verbraucher im Rahmen des Widerrufsrechts gemäß den oben genannten Bestimmungen gekündigt wird.

4. Natürliche Eigenschaften von Holz

Holz ist ein Naturmaterial, dessen Oberflächenbeschaffenheit, Maserung und Farbgebung variieren. Natürliche Merkmale wie Risse, Äste, Farbabweichungen oder geringfügige Formveränderungen sind charakteristisch für Holz und stellen keinen Mangel dar, sondern unterstreichen den individuellen Charakter des Produkts.

5. Wartungs- und Pflegehinweise

Um die dauerhafte Funktion und Langlebigkeit der gelieferten Bauteile zu gewährleisten, sind regelmäßige Wartungsarbeiten erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- Kontrolle der Beschläge und gängigen Bauteile, mit ggf. erforderlichem Ölen oder Fetten.
- Regelmäßige Kontrolle der Abdichtungsfugen.
- Nachbehandlung von Anstrichen innen wie außen (z. B. Fenster, Fußböden, Treppenstufen) je nach Lack- oder Lasurart sowie Witterungseinfluss und Nutzung.

Diese Wartungsarbeiten sind nicht Teil des Auftrags, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Funktionalität und Lebensdauer der Bauteile beeinträchtigen. Ein daraus resultierender Anspruch auf Mängelbeseitigung entsteht jedoch nicht.

5.1. Lüftungsanforderungen

Der fachgerechte Einbau moderner Fenster und Außentüren verbessert die energetische Qualität des Gebäudes und macht die Gebäudehülle dichter. Um eine gute Raumluftqualität zu erhalten und Schimmelpilzbildung vorzubeugen, müssen zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 erfüllt werden. Ein eventuell erforderliches Lüftungskonzept ist eine planerische Aufgabe, die nicht Bestandteil des Handwerksauftrags ist und in jedem Fall vom Auftraggeber bzw. Bauherrn zu veranlassen ist.

5.2. Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (z. B. Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, sind möglich, wenn diese in der Natur der verwendeten Materialien (wie Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und ähnliche Materialien) liegen und branchenüblich sind.

5.3. Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, geeignete klimatische Bedingungen (wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur) für die gelieferten Bauteile (z. B. Fenster, Treppen, Parkett) zu schaffen und zu erhalten, um deren Schutz und Langlebigkeit zu gewährleisten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Gelieferte Möbelstücke, Ausstattungen oder andere Tischlerwaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform über etwaige Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu informieren und die Pfandgläubiger über den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Möbel oder Ausstattungen zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

6.3. Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines vom Auftraggeber betriebenen Geschäftsbetriebs, dürfen die gelieferten Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen gegen den Endabnehmer aus der Veräußerung dieser Gegenstände in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Tischlerwaren an uns ab. Wird die Weiterveräußerung auf Kredit durchgeführt, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass er sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält und uns alle damit verbundenen Rechte abtritt.

6.4. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tischlerwaren als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut (z. B. Möbel, Türen oder Einbauelemente), tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen, die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehen und den Rechnungswert der Eigentumsvorbehaltsgegenstände betreffen, an uns ab.

6.5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle etwa entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände an uns ab. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Gegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

7. Eigentums- und Urheberrecht

An Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen planerischen Leistungen, die im Zusammenhang mit den gelieferten Tischlerwaren erstellt wurden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Bei Nichtvergabe des Auftrages sind alle entsprechenden Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

8. Streitbeilegung

Wir sind weder bereit noch zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden von uns zwecks Erfüllung unserer eigenen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sowie zur Vertragsdurchführung in Form von Namen, Adresse und Kommunikationsdaten des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes maschinenlesbar gespeichert. Diese Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Wir sichern zu, diese Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken zu speichern. Insbesondere werden sie in keiner Weise an unberechtigte Dritte zu gewerblichen Zwecken übermittelt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Personen, deren Daten wir auf diese Weise erhoben und verarbeitet haben, sind berechtigt, bei uns Auskunft darüber zu verlangen, welche sie betreffenden Daten bei uns gespeichert sind. Bei Unrichtigkeit der erfassten Daten können diese Personen von uns die Berichtigung, bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten verlangen. Auch steht ihnen ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.